

Oberaufsichtskommission Berufliche
Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
Postfach 7461
3001 Bern

info@oak-bv.admin.ch

Zürich, 14. März 2022

«Stellungnahme Weisungsentwurf Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den überarbeiteten Weisungen W – 01/2012 "Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge" (nachfolgend Weisungsentwurf genannt).

Im Vorfeld zur Erstellung dieser Stellungnahme hat der Vorstand seine Mitglieder gebeten, zum Weisungsentwurf Stellung zu nehmen. Auf der Basis der zahlreichen Eingaben hat der Vorstand das folgende Schreiben verfasst. Die Grundsätze der Stellungnahme sind somit in der SKPE breit abgestützt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SKPE kann nicht nachvollziehen, weshalb die bestehenden Weisungen dermassen tiefgreifend überarbeitet werden müssen. Der Weisungsentwurf führt für juristische Personen zu erheblichen zusätzlichen Anforderungen und engt damit die Wirtschaftsfreiheit ein. Wir erachten eine ausgedehnte Regulierung insbesondere darum als unnötig, da uns in Bezug auf die Expertenbüros keine Probleme bekannt sind, welche eine solch tiefgehende Revision rechtfertigen würden.

Der Weisungsentwurf führt zu keinem erkennbaren Zusatznutzen, jedoch zu einem beträchtlichen unnötigen bürokratischen Mehraufwand. Ebenfalls ungünstig ist der Zeitpunkt für eine Überarbeitung, da gemäss Postulat Mettler (21.3877) die gesamte Aufsichtsstruktur der zweiten Säule ganzheitlich untersucht und gegebenenfalls angepasst werden soll.

2. Fachliche Voraussetzung für natürliche Personen

Ziffer 3.1.1 des Weisungsentwurfs sollte ergänzt werden durch: «*Expertin/Experte für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom (EBV)*».

Zu Ziffer 3.1.2 Kontinuierliche Weiterbildung:

Seitens der SKPE wird zur kontinuierlichen Weiterbildung sehr viel geleistet. Die Weiterbildungsrichtlinie wurde durch die Generalversammlung der SKPE genehmigt und ist breit abgestützt. Die kontinuierliche Weiterbildung ist für die SKPE eine zentrale und wichtige Aufgabe.

Neu ist im Weisungsentwurf festgehalten: «*Die OAK BV kann auch eigene Kriterien zur Erfüllung der Anforderungen an die kontinuierliche Weiterbildung anwenden.*». Diese Bestimmung ist zu streichen, da sie die zentrale Rolle der Weiterbildungsrichtlinie der SKPE in Frage stellt. Der regelmässige Austausch zwischen der OAK BV und der SKPE stellt sicher, dass Richtlinien der SKPE dynamisch

an neue Gegebenheiten angepasst werden können. Wichtig ist dabei der Dialog zwischen den beiden Parteien, der bis anhin gut funktioniert hat.

Gemäss Weisungsentwurf kann die OAK BV die Einhaltung der Anforderungen an die kontinuierliche Weiterbildung jederzeit überprüfen. Dabei haben die Experten der OAK BV die nötigen Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck müssen die Experten «*die Belege für den Nachweis der absolvierten Weiterbildungen während fünf Jahren aufbewahren*». Die Erhöhung der in der Weiterbildungsrichtlinie festgehaltene Aufbewahrungspflicht der Teilnahmebescheinigungen von heute (mindestens) drei auf fünf Jahre ist unnötig und die SKPE lehnt diese Änderung ab.

Die SKPE erachtet die aktuell geltende Regelung zur Weiterbildung als ausreichend. Daher ist die SKPE gegen die in Ziffer 3.1.2 des Weisungsentwurfs vorgeschlagenen neuen Regelungen über die kontinuierliche Weiterbildung.

3. Zulassung für juristische Personen und Qualitätssicherung

Neu verlangt die OAK BV für juristische Personen nebst den fachlichen Voraussetzungen zusätzlich organisatorische Anforderungen für eine sogenannte "Qualitätssicherung" (Ziffer 3.2.2 des Weisungsentwurfs). Sie begründet nicht, weshalb bei juristischen Personen im Vergleich zu natürlichen Personen weitere Anforderungen erforderlich sind und inwiefern die Massnahmen zu einer Verbesserung der aktuellen Situation führen sollen. Wie einleitend erwähnt steht der administrative Aufwand für die zusätzliche Dokumentation der organisatorischen betriebs- und mandatsbezogenen Massnahmen in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Zudem erscheint der SKPE die spezifischen Forderungen nach einer strengeren Vereinheitlichung der Beurteilung als wenig realistisch. Ermessensspielräume werden von Experten basierend auf der Erfahrung und Kenntnis des Mandats genutzt. Dies soll auch künftig möglich sein. Aufgrund möglicher Haftungsrisiken tragen die juristischen Personen bereits heute Sorge, dass diese Spielräume nicht überbeansprucht werden. Zudem trägt auch der Berufsstand als Ganzes durch die Erstellung von Fachrichtlinien massgeblich dazu bei, dass Mindeststandards branchenweit erarbeitet und umgesetzt werden. Eine Pflicht zur zusätzlichen Ausformulierung weiterer Standards innerhalb einer juristischen Person sowie zusätzlich auf Stufe des Mandats lehnt die SKPE daher ab.

Die Regelung bezüglich einer Stellvertretung oder Delegation ist aus Sicht der SKPE nicht notwendig. Die Gefahr, dass die Sicherheit einer Vorsorgeeinrichtung aufgrund einer (möglicherweise vorübergehenden) Abwesenheit des Experten gefährdet würde, besteht unserer Meinung nach nicht. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung doch dringend einen (anderen) Experten benötigt, kann die Vorsorgeeinrichtung das Mandatsverhältnis jederzeit kündigen und einen anderen Experten mit dem Mandat beauftragen.

Grundsätzlich gehen die bisherigen Weisungen vom Grundsatz aus, dass die fachliche und persönliche Voraussetzung der juristischen Person dann erfüllt ist, wenn sie durch alle Mitarbeiter, welche die Aufgaben nach Artikel 52e BVG ausüben, erfüllt ist. Bei der persönlichen Voraussetzung wird der Personenkreis auf sämtliche Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und andere Personen mit Entscheidfunktion ausgedehnt. Dies ist im Grunde genommen ein «Bottom-Up-Ansatz». Er geht davon aus, dass primär der Experte als Person (der ausführende Experte) die Arbeiten nach Artikel 52e BVG durchführt und die juristische Person diese Person in ihr Rechtskleid einbindet. In den Erläuterungen zum Weisungsentwurf wird unsere Sicht unter Ziffer 7.11 im ersten Absatz bestätigt: «*Die Expertentätigkeit nach Art. 52e BVG wird immer durch eine natürliche Person ausgeübt, auch wenn eine juristische Person Vertragspartnerin der Vorsorgeeinrichtung ist.*»

Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die SKPE ist darum gegen die Ergänzung der Weisungen mit den in Ziffer 3.2.2 umschriebenen Massnahmen.

Die in Ziffer 3.2.4 erwähnte Anforderung, dass die juristische Person in geordneten finanziellen Verhältnisse geführt werden muss, scheint uns selbstverständlich und sollte nicht explizit erwähnt werden. Siehe dazu auch Ziffer 3.2.2: «*Die juristische Person muss die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.*», was Ziffer 3.2.4 ohnehin obsolet macht.

4. Befristung der Zulassung auf 5 Jahre

Die Einführung einer befristeten Zulassung gemäss Ziffer 3.4 des Weisungsentwurfs ist gemäss Art. 52d BVG nicht vorgesehen und geht auch über die gemäss Art. 52d Abs. 3 der OAK BV übertragenen Aufgaben hinaus. Zudem wurde vom Parlament die im Entwurf zur Strukturreform vorgesehene Befristung der Zulassung ersatzlos gestrichen. Die Befristung der Zulassung entspricht also weder dem Willen des Gesetzgebers noch der Kompetenz der OAK BV. Die SKPE spricht sich gegen die Befristung der Zulassung aus. Folglich ist Ziffer 3.4 zu streichen.

5. Entzug der Bewilligung

Die SKPE bemängelt, dass in Ziffer 4.5 des Weisungsentwurfs ein grosser Spielraum für die Interpretation von Verstössen besteht. Die Gefahr von Willkür und Missbrauch ist insbesondere bei geringfügigen Verstössen gross. Zudem liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, welche Vergehen als schwerwiegend zu qualifizieren sind. Hier wäre eine Präzisierung erforderlich.

Ein praktisches Berufsverbot nach drei nicht schwerwiegenden Verstössen ist nicht verhältnismässig. Wir schlagen deshalb eine ersatzlose Streichung des letzten Abschnitts von Ziffer 4.5 vor. Als mildere Massnahme könnte die Bewilligung mit Einschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

In Anbetracht der gravierenden Folgen eines Entzuges empfiehlt die SKPE eine Beschränkung von Ziffer 4.5 auf schwerwiegende Verstösse zu beschränken. Es stellt sich zudem die Frage, ob die OAK BV die Zulassung auch nur befristet entziehen könnte.

In Ziffer 7.10 der Erläuterungen wird erwähnt, dass die OAK BV bei einem drohenden Entzug die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze beachten wird, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es wäre hilfreich, wenn in den Weisungen ausgeführt würde, was das genau bedeutet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ursula May
Präsidentin SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE